



Gemeinde Rosendahl eine schriftliche Bestätigung über die zugesicherte finanzielle Beteiligung über mindestens 15 % inklusive einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen.

Für Vorhaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird Planungsrecht nicht geschaffen.

---

### **Sachverhalt:**

Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist nicht zuletzt seit Beginn des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt, insbesondere durch die hohe Inflation beim Energieträger Erdgas und damit verbunden auch die Verteuerung von Lebensmitteln, Strom und weiteren Produkten des täglichen Lebens. Resultat ist die bestehende Energiemangellage.

Klimaneutralität bis 2045 ist politischer Konsens. Das Klimaschutzgesetz verpflichtet Deutschland, bis dahin CO<sub>2</sub>-neutral zu sein. Dazu braucht es einen kompletten Umbau des Energiesystems.

Ein wichtiger Hebel für die Energiewende und Schaffung einer Energieautarkie sind erneuerbare Energieträger, zu denen in unserer Region vor allem Wind und Sonne gehören. Aufgrund der anhaltenden Energieträgeranpassung in Richtung Elektrizität (Wärmepumpentechnologie, E-Mobilität, Wasserstoffgewinnung) ist der Strombedarf in den vergangenen Jahren gestiegen. Es wird erwartet, dass der Bedarf zukünftig weiter steigen wird.

Erklärtes Ziel der Gemeinde Rosendahl war und sollte es auch zukünftig sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet aktiv zu unterstützen und dabei die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende erreichen die Gemeinde Rosendahl aktuell vermehrt Anfragen zur planerischen Möglichkeit, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als „Bauen im Außenbereich“ nicht privilegiert. Daher ist als Genehmigungsgrundlage ein entsprechendes Planungsrecht erforderlich. Die räumliche Steuerung liegt daher zunächst allein im Ermessen der Kommune. Die Grundlage für die planungsrechtliche Behandlung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterscheidet sich daher ganz wesentlich. Wird durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine gesetzliche Zulässigkeit (Privilegierung) dieser Anlagen im Außenbereich räumlich eingeschränkt, wird durch Bauleitpläne für Freiflächen-PV-Anlage die planungsrechtliche Zulässigkeit überhaupt erst geschaffen. Daher ist es eine wichtige Planungsaufgabe der Kommune zu entscheiden, wo und unter welchen Voraussetzungen diese Flächen ausgewiesen werden sollten.

Nach Informationen aus umliegenden Kommunen erreichen auch dort vermehrt Anfragen zur Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Verwaltungen. So haben sich bereits einige auf den Weg gemacht und politische Grundsatzbeschlüsse zum Umgang mit entsprechenden Anlagen gefasst. Da dies auch in der Gemeinde Rosendahl der Fall ist, besteht die Notwendigkeit, dass der Rat zusammen mit der Gemeindeverwaltung Rahmenbedingungen zur zukünftigen Vorgehensweise schafft.

Zu genau diesem Thema wird derzeit eine vom Kreis Coesfeld beauftragte Potenzialstudie „Freiflächen-Photovoltaik“ durch einen externen Dienstleister erarbeitet. Die ersten Vorstellungen der Studienergebnisse lassen jedoch darauf schließen, dass die kreisweite

Betrachtungsweise nicht zur Bewertung einzelner Vorhaben und Projekten ausreichend ist, sondern zwingen durch den Rat und die Verwaltung zu konkretisieren ist. Nach einer Zwischeninformation des die Studie erstellenden Planungsbüros steht bereits jetzt schon fest, dass die Studie lediglich empfehlenden Charakter haben wird und jede Kommune bauleitplanerische Festsetzungen treffen muss, um überhaupt Freiflächenphotovoltaik zu ermöglichen.

Konkret bedeutet dies:

- Ab einer Größe von 10 ha muss die Regionalplanung aufgrund der Raumbedeutung angepasst werden.
- Für alle anderen nicht privilegierten Vorhaben ist der Flächennutzungsplan anzupassen.
- Nach bzw. parallel zur Änderung des FNPs ist für jedes Projekt in ein Bauleitplanverfahren einzusteigen um Baurecht mittels B-Plan zu schaffen.

Wie oben beschrieben, haben die Kommunen einen größeren Einfluss auf die Ausweisung von Flächen für die Installation von Freiflächen-Photovoltaik als bei der Umsetzung von Windenergieanlagen. Daher wird verwaltungsseitig empfohlen, einige grundsätzliche Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

Die folgenden Kriterien werden verwaltungsseitig bereits an dieser Stelle näher ausgeführt.

### **Kriterium 1: „Räumliche Steuerung“**

Über das erste Kriterium „Räumliche Steuerung“ soll sichergestellt werden, dass die Vielzahl an möglichen Projekten koordiniert und vorausschauend entwickelt werden können und dabei keine unkontrollierte Flächenkonkurrenz entsteht.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Bauen im Außenbereich“ nicht privilegiert. Eine Änderung des Baugesetzbuches vom 01.01.2023 sieht zwar Ausnahmetatbestände in 200 m Seitenstreifen entlang von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen vor, davon trifft für das Gemeindegebiet jedoch nur ein kleiner Abschnitt entlang der Autobahn A 31 zu. Daher ist als Genehmigungsgrundlage in voraussichtlich den meisten Fällen entsprechendes Planungsrecht (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) zu schaffen.

Da gemäß § 1 Abs. 3 BauGB kein Anspruch von Vorhabenträgern auf Bauleitplanung besteht, ist hier für die Kommunen die Möglichkeit für eine Steuerung gegeben. Folgerichtig muss nicht für jede beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage Planungsrecht geschaffen werden. Damit mit einer möglichst zügigen Umsetzung von beabsichtigten Anlagen begonnen werden kann, ist eine Priorisierung der Standorte angezeigt. Dies soll mit dem Ziel erfolgen, für die am besten geeigneten und erfolgversprechenden Standorte möglichst zeitnah Planungsrecht zu schaffen.

Gemäß dem Bestandteil des gültigen Regionalplans „Sachlicher Teilplan Energie“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen *„nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich*

- *um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,*

- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

*Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.“*

Für die Suchräume entlang von Bundesstraßen und Schienenwegen sind beidseits Korridore von 500 m festgelegt.

Ein weiteres Instrument für die räumliche Steuerung bildet das Erneuerbare Energien Gesetz 2023 (EEG 2023), das eine Förderung von Anlagen in folgenden Bereichen vorsieht:

- Konversionsflächen,
- 500 m Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen,
- Doppelnutzung von Agri-PV, Dauergrünland, über Parkplätzen sowie wiedervernässten Moorböden.

Im Rahmen der Länderöffnungsklausel wurde die EEG-Förderung für sogenannte benachteiligte Gebiete geöffnet. Diese Areale sind konkret vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Zusätzlich gilt, dass innerhalb dieser definierten benachteiligten Gebiete Flächen mit einem Bodenwert von  $> 55$  nicht für die Belegung mit PV-Freiflächenanlagen zugelassen sind. Diese Formulierung in der Länderöffnungsklausel wird häufig derart falsch gedeutet, dass landesweit jeder Boden mit einem Wert von unter 55 damit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigegeben sei. Dem ist jedoch nicht so.

Der Status „Dauergrünland“, bzw. die Festlegung, wie diese in Verbindung mit PV-Anlagen zu bewirtschaften sind, ist bislang noch nicht abschließend definiert. Hierfür wird die Bundesnetzagentur bis Mitte des Jahres 2023 eine entsprechende Festlegung erlassen.

Um vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl von Anfragen die vorhandenen Kapazitäten auf die Projekte zu fokussieren, die aus den u.a. Gründen die höchste Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung haben, ist eine Priorisierung von Suchbereichen erforderlich. So ist die folgende Herleitung von Suchräumen als erster Entwicklungsschritt zu sehen, weitere können in Abhängigkeit des Ausbaufortschritts zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Das Gebiet der Gemeinde Rosendahl umfasst eine Fläche von rd. 94 km<sup>2</sup> bzw. rd. 9.400 ha. Um einen Ausgleich aus den Interessen der Energiegewinnung und den Ansprüchen an die Landschaftsgestaltung und die Landschaftsökologie zu erreichen, könnte die Gemeinde Rosendahl sich das langfristige Ziel setzen, auf einem Anteil von bis zu 1 % der Flächen im Gemeindegebiet Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dies entspricht einer Fläche von insgesamt rd. 94 ha, die nicht auf einen Schlag, sondern etappenweise entwickelt werden sollen. Hier gilt es, Zwischenziele zu formulieren und diese regelmäßig zu evaluieren. Dieses Ziel kann jedoch nur zusammen mit der Landwirtschaft erreicht werden, so dass diese früh mit in die Planungen einbezogen wird.

## **Kriterium 2: „Netzanbindung“**

Der Vorhabenträger muss der Gemeindeverwaltung bereits bei der Antragstellung auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens den Nachweis über die Einspeisezusage durch den Netzbetreiber schriftlich vorlegen.

### **Kriterium 3: „Finanzielle Beteiligung“**

Im Vorgriff auf die geplanten Veränderungen gibt es im Gemeindegebiet Rosendahl mehrere Investoren/Vorhabenträger, die Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikprojekte vorantreiben und hierfür die planerische Unterstützung der Gemeinde einfordern.

Allen Projekten ist gemein, dass sie die Allgemeinheit und Natur in unterschiedlichster Form beeinflussen (Lärmemissionen, Schattenwurf, Eingriffe in die Flora und Fauna, optische Wirkung usw.). Die Nachteile in Bezug auf Schallemissionen oder optische Beeinträchtigungen sowie verbleibende Netzinvestitionen werden von allen getragen, daher sollte auch die gesamte Einwohnerschaft an den Erträgen dieser Projekte teilhaben.

In Anlehnung an das von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag angekündigte Bürgerenergiegesetz fordert die Gemeinde Rosendahl von Investoren/Vorhabenträgern, dass die Gemeinde Rosendahl sich optional in einem Umfang von mindestens 15 Prozent der Gesamtinvestitionssumme an Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligen kann.

Vor der Beschlussfassung von Flächennutzungsplanänderungen und etwaigen Bebauungsplänen als Satzung durch den Rat muss der Gemeinde Rosendahl eine entsprechende schriftliche Bestätigung über die zugesicherte finanzielle Beteiligung inklusive einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen.

Ob die Gemeinde die Möglichkeit der Beteiligung wahrnimmt, wird per separatem Ratsbeschluss entschieden.

Um unterschiedliche Interessenslagen in einen möglichst verträglichen Ausgleich zu bringen und innerhalb der Öffentlichkeit eine größtmögliche Akzeptanz für Ausbauprojekte zu schaffen, hat die Gemeinde Rosendahl die klare Erwartungshaltung an Investoren/Vorhabenträger, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im engen Dialog mit der Allgemeinheit und der Kommunalpolitik erfolgt.

Die Gemeindeverwaltung ist überzeugt, dass dies über die zuvor genannten Kriterien zumindest teilweise gelingen kann.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, über die vg. Aspekte einen Grundsatzbeschluss – ggf. mit Modifizierungen und/oder Ergänzungen - zu fassen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Wiesmann  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

